Reformierte
Kirche Zofingen

Version 10 vom 14. Januar 2021

Schutzkonzept der Kirchgemeinde Zofingen während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege per Zirkularentscheid am 15. Januar 2021 beschlossen und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

1. Allgemeine Weisungen

1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html.

1.2. Bei Versammlungen werden Distanzen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten.

1.3. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.

1.4. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html

1.5. In öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde und bei kirchlichen Veranstaltungen in Räumen gilt Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahren. Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirchen oder der Eingangsbereich eines Kirchgemeindehauses. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2).

2. Hygienemassnahmen

2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.

2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.

2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.

2.4. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).

3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.

3.3. Bei Gesprächen mit physischer Präsenz sind zwingend Schutzmasken zu tragen.

3.4. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.

3.5. Die das Gespräch führende Person wechselt die Kleidung regelmässig.

4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

4.1. Öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten.

4.2. Erlaubt sind die Feier von Gottesdiensten bis maximal 50 Personen sowie die Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Kultur und Sport bis maximal fünf Personen.

4.3. Erlaubt sind nicht-öffentliche Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre.

4.4. Erlaubt sind Versammlungen der Legislative (Kirchgemeindeversammlung).

4.5. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person). Als Hilfe dient die Checkliste, die bei jeder Veranstaltung ausgefüllt werden muss.

4.6. Bei religiösen Feiern und nicht-öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Sitzungen) gilt Maskenpflicht, ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahre.

4.7. Die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden wird durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung oder durch Markierungen am Boden sichergestellt. Bei Sitzreihen oder Bänken darf nur jeder zweite Sitzplatz besetzt werden. Die Distanzregel gilt auch vor und nach Veranstaltungen im näheren Umkreis des Versammlungsraums.

4.8. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder bis zwölf Jahre. Weitere Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege bzw. der von ihr eingesetzten Kommission.

4.9. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.

4.10. Werden bei nicht öffentlichen Veranstaltungen (Pädagogisches Handeln, Sitzungen etc.) Speisen und Getränke (Abgabe in Halbliter Flaschen an jede Person) abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Allenfalls sind weitere geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, um die Virenübertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden.

Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt in jedem Fall an einem Tisch sitzend. Pro Tisch dürfen maximal vier Personen sitzen. Nur im Sitzen darf die Schutzmaske abgelegt werden.

Ergänzung Reformierte Kirchgemeinde Zofingen: Aktuell wird bis auf Weiteres auf die Abgabe von Speisen und Getränken verzichtet. Auch auf den Ausschank von Getränken und Verteilen von vorproportionierten Esswaren ist zu verzichten. Falls Anlässe mit Speisen und Getränken stattfinden, muss der KC19-Kommission ein Schutzkonzept zur Bewilligung vorgelegt werden.

4.11. Singen ist verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Darbietungen von hauptberuflich als Musikerinnen und Musiker tätigen Personen.

4.12. Proben und Auftritte von Chören sind verboten.

4.13. Proben und Auftritte von Bands ohne Gesang sind bis maximal fünf Personen erlaubt. Wenn mehr als die vorgegebene Distanz von 1.5 Metern eingehalten werden kann und z.B. 2 Meter beträgt, kann auf das Tragen von Schutzmasken verzichtet werden. Auf den Einsatz von Blasinstrumenten wird verzichtet.

4.14. Nicht-öffentliche, ausserschulische erlebnispädagogische Veranstaltungen im Freizeitbereich (z.B. Jungschi) sollen nach Möglichkeit im Freien und ohne Übernachtung stattfinden.

4.15. Märkte und Bazars dürfen nicht durchgeführt werden. Die Zahl der Teilnehmenden ist nicht begrenzt.

4.16. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Maskenpflicht und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

4.17. Ergänzung Reformierte Kirchgemeinde Zofingen: Kontaktdaten werden bis auf weiteres bei jeder Veranstaltung aufgenommen.

5. Besondere Weisungen für Gottesdienste

5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).

5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.4).

5.3. Während des Gottesdienstes gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Rednerinnen und Redner, professionelle Sängerinnen und Sänger sowie Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.

5.4. Es dürfen ausnahmslos maximal 50 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind nicht mitzurechnen. Werden mehr als 50 Teilnehmende erwartet, kann der Gottesdienst in einen Nebenraum übertragen oder gestreamt oder mehrmals nacheinander gefeiert werden.

Ergänzung Reformierte Kirchgemeinde Zofingen: Kontaktdaten werden bis auf weiteres bei jedem Gottesdienst aufgenommen.

5.5. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.

5.6. Gemeindegesang ist verboten. Das Verbot gilt für alle Formen von Gottesdiensten, also auch für Kinder-, Jugendgottesdienste, Taizéfeiern, Hauskreise etc.

5.7. Taufen sind möglich. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Litugin oder den Liturgen.

5.8. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet werden, sofern der Wein in Wegwerf-Einzelbechern gereicht wird und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austeilt, trägt eine Schutzmaske. Das Abendmahl kann nur sitzend eingenommen werden (keine Zirkulation der Gottesdienstteilnehmenden).

Ergänzung Reformierte Kirchgemeinde Zofingen: Zurzeit wird auf Abendmahlsfeiern verzichtet.

5.9. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.

5.10. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

6. Besondere Weisungen für den Unterricht

6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).

6.2. Für Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe sowie für die Lehrpersonen gilt die Maskenpflicht.

6.3. Der Unterricht wird sitzend an Tischen erteilt. Auf Bewegung und Durchmischung von Schülerinnen und Schüler soll nach Möglichkeit verzichtet werden.

6.4. Das Singen im Unterricht ist verboten.

6.5. Ausflüge und Exkursionen in die nähere Umgebung sind möglich. Lager sind verboten.

6.6. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

7. Besondere Weisungen für die Verwaltung

7.1. Für alle Funktionen gilt Home-Office-Pflicht, sofern die Präsenz am Arbeitsplatz zur Erfüllung der Aufgaben nicht notwendig ist.

7.2. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) eingehalten werden kann. Am Arbeitsplatz die gilt Maskenpflicht.

7.3. Sitzungen werden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln und ohne physische Präsenz durchgeführt.

7.4. Ist eine Sitzung mit digitalen Kommunikationsmitteln nicht möglich, ist die Sitzungsleitung verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen. Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht.

7.5. Kirchgemeindeversammlungen sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4. An ihnen dürfen aber mehr als 50 Personen teilnehmen.

7.6. Die Kirchenpflege ordnet, wo möglich, Home-Office an.

8. Änderungen dieses Schutzkonzepts

8.1. Die von der Kirchenpflege beauftragte Kommission ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Zofingen, 15. Januar 2021

Zirkularentscheid der Kirchenpflege
Formular ist gültig ohne Unterschriften